

die aus der Dunkelheit entstehende Gefahr für das Eigenthum dieselbe ja noch viel größer ist, wenn die Gegenstände sich nicht in Gebäuden befinden, sondern daß diese Bestimmung nur wegen des Schutzes für die Personen vorgeschlagen worden ist, weil diese Diebstähle für die Personen insofern gefährlicher sind, als die Diebe, wenn die Bewohner erwachen, leicht zu Gewaltthatigkeiten veranlaßt werden können.

Bürgermeister D. Groß: Die Gründe, welche für die von der Kammer in der letzten Sitzung angenommene Meinung sprechen, sind von dem erlauchten Referenten und dem Herrn Staatsminister so ausführlich wiederholt und bei der frühern Berathung so vielfältig besprochen worden, daß es überflüssig sein würde, dieselben nochmals zusammenzustellen. Ich erlaube mir daher nur auf die ungemeine Schwierigkeit aufmerksam zu machen, die jeder praktische Criminalist erkennen wird, wenn man die Fassung der zweiten Kammer annehmen wollte, indem dann in jedem solchen Falle mit juristischer Gewißheit festgestellt werden müßte, ob der Diebstahl gerade eine Stunde nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang verübt worden sei.

v. Watzdorf: Ich gehöre der Majorität der Deputation an und bin der Ansicht, daß die Fassung der ersten Kammer Vorzüge bietet. Es kommt darauf an, durch die Auslegung alle künftigen Meinungsverschiedenheiten über die betreffende §. zu beseitigen. Nach der Ansicht der hohen Staatsregierung selbst ist der Begriff „nächtliche Ruhe“ ein relativer, der sich nach den verschiedenen Verhältnissen modificirt. Man nimmt an, daß die nächtliche Ruhe auf dem Lande zeitiger eintritt, als in den Städten, und in den kleinen Städten wieder zeitiger zu Bette gegangen wird, als in den größern. Es ließen sich vielleicht noch anderweite Nuancen auffinden. Nun sagt man aber auch, jeder solcher Diebstahl sei nach dem concreten Falle zu beurtheilen, und es käme auf die Untersuchung an, ob in dem bewohnten Gebäude bereits die Zeit der nächtlichen Ruhe eingetreten sei; ob sämtliche Bewohner bereits zur Ruhe gegangen seien oder nicht. Auch in dieser Beziehung wird sich eine Verschiedenheit herausstellen. Ich bin daher der Meinung, daß durch die Auslegung der zweiten Kammer, welche den Begriff auf eine feste Grenze reducirt, eine sicherere Basis für die Auslegung der §. gefunden wird, als durch den frühern Beschluß der ersten Kammer, und werde deshalb für die Ansicht der zweiten Kammer stimmen.

Staatsminister v. Könneritz: Dieselbe Schwierigkeit und eine noch viel größere wird eintreten, wenn man Alles auf die Stunde setzt, wie schon von Herrn Bürgerm. D. Groß bemerkt worden ist. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß darauf, ob in dem Gebäude alle Bewohner zur Ruhe gegangen sind, nichts ankommen wird. Dagegen würde nach der Ansicht des geehrten Abgeordneten z. B. genau ermittelt werden müssen, ob, wenn der Diebstahl gegen 5 Uhr begangen wäre, es schon 5 Uhr geschlagen hätte oder nicht. Es wird sehr schwer sein, die

Untersuchung darauf zu richten. Dagegen läßt sich viel leichter ermitteln, ob der Diebstahl zur Zeit der nächtlichen Ruhe verübt worden sei.

Domherr D. Schilling: Da ich zur Minorität der Deputation gehöre, so finde ich mich durch den Einwand, der vorhin der Meinung der Minorität entgegengesetzt wurde, veranlaßt, zur Beseitigung derselben etwas zu sagen, obschon von dem Herrn Staatsminister die Hauptsache bereits berührt worden ist. Es wurde bemerkt, der Begriff der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe sei ein relativer, er gestalte sich anders auf dem Lande, anders in den Städten. Das kann zugegeben werden; allein Jedermann und insbesondere jeder Untersuchungsrichter weiß, ob an dem Orte, wo ein Diebstahl vorgefallen ist, die Zeit, zu welcher er geschehen, zur Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe gehöre oder nicht. Wenn die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe z. B. auf dem Lande um 9, und in den Städten um 10 Uhr eintritt, so ist die Präsuntion dafür, daß ein Diebstahl, welcher auf dem Lande nach 9 und in einer Stadt nach 10 Uhr begangen wird, ein nächtlicher sei. Sollten in einem einzelnen Falle die Umstände von der Art sein, daß zu der Nachtzeit, wo ein Diebstahl verübt wurde, im ganzen Hause noch Leben und Thätigkeit geherrscht hat, z. B. wenn in einem Hause, wo ein Ball gehalten wird, ein Diebstahl vorfällt, so ist das ein besonderer Fall, dessen Umstände dann von dem Untersuchungsrichter in den Acten bemerkt werden müssen. Die Präsuntion streitet aber nicht für dergleichen Ausnahmen, sondern für die Regel, und die besondern Umstände müssen jedesmal vom Untersuchungsrichter ermittelt werden, damit der entscheidende Richter sie zu berücksichtigen im Stande sei. Ueberhaupt mache ich noch auf den allgemeinen Grundsatz aufmerksam, daß kein Verbrechen dem andern, wenn auch beide zu demselben Gattungsbegriff gehören, ganz gleich ist, und durchaus mit ihm übereinstimmt, sondern daß vielmehr jedes Verbrechen seine eigenthümliche Beschaffenheit hat und nach den besondern Umständen beurtheilt werden muß. Es scheint also die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe wenigstens im Princip nicht zweifelhaft zu sein, und nur in den einzelnen Fällen wird es darauf ankommen, ob die Regel zu befolgen, oder die Umstände von der Art seien, daß sie eine Ausnahme bilden.

Siegler und Klipphausen: Ich glaube, daß der Begriff „nächtliche Ruhe“ sich schon polizeilich darstellt; sie tritt nämlich um 10 Uhr ein. Auch der Nachtwächter tritt um 10 Uhr an und verläßt sein Amt im Sommer um 4, im Winter um 5 Uhr. Das sind die Stunden, wo eine größere Sicherheit für die Person zu garantiren ist, auch der Zeitpunkt, wo Verbrechen gegen das Individuum härter bestraft werden müssen. Früher als vor 10 Uhr und später als vor 4 und 5 Uhr kann man sie nicht annehmen. Das würde zu einer Menge Auseinandersetzungen führen. Es richtet sich diese Bestimmung nach polizeilichen Verordnungen und danach, daß der Nachtwächter um 10 Uhr antritt, und im Sommer um 4, im Winter um 5 Uhr wieder abgeht, also polizeimäßig als Ruhezeit stattfindet.